

Betriebssatzung

der Stadt Kamen

für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen

in der Fassung der Bekanntmachung

vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15/ SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), hat der Rat der Stadt Kamen am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb Stadtentwässerung Kamen wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes Stadtentwässerung Kamen ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung mit Hilfe bestehender bzw. noch zu schaffender Einrichtungen.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

„Stadtentwässerung Kamen“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Der Rat bestellt einen/e Betriebsleiter/in.
- (2) Die Stadtentwässerung Kamen wird von dem/der Betriebsleiter/in selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
 1. der innerbetriebliche Personaleinsatz
 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen
 3. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
 4. die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie
 5. der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Der/Die Betriebsleiter/in ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtentwässerung Kamen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der/die Betriebsleiter/in entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet den Betriebsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Ein Mitglied wird durch den Personalrat benannt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (5) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kamen entsprechende Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem/der Betriebsleiter/in Weisungen erteilen.
- (2) Der/Die Betriebsleiter/in hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss, den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt der/die Betriebsleiter/in nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des/der Betriebsleiters/in nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Der/Die Betriebsleiter/in hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er/sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der/Die Betriebsleiter/in legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf. Die beim Betrieb Stadtentwässerung Kamen beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.
- (2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflichen Beschäftigten erfolgt auf Vorschlag des/der Betriebsleiters/in gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Kamen.
- (3) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Kamen wird die Stadt Kamen durch den/die Betriebsleiter/in vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom/von der Betriebsleiter/in öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Kamen beträgt 6.136.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Stadtentwässerung Kamen hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der/die Betriebsleiter/in den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden oder 30.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Der/Die Betriebsleiter/in hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Vierteljahresabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Kassenführung

Für die Kassenführung des Betriebes Stadtentwässerung Kamen wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 außer Kraft.